



**Reglement über die Organisation  
des Feuerwehrzweckverbands  
Müllheim-Pfyn  
(Organisationsreglement)**

## Inhaltsverzeichnis

---

1. Zusammenschluss und Zweck.....	3
2. Organisation .....	3
2.1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2.2. Die einzelnen Organe .....	3
2.2.1 Verbandsgemeinden .....	3
2.2.2 Delegiertenversammlung.....	4
2.2.3 Feuerwehrkommission .....	5
2.2.4 Rechnungsprüfungskommission .....	6
3. Feuerwehr.....	6
3.1. Aufgaben .....	6
3.2. Organisation .....	6
3.3. Feuerwehrpflicht .....	7
3.4. Dienstpflichten .....	8
3.5. Kosten, Disziplinarverfahren.....	9
4. Material, Fahrzeuge und Lokale .....	9
5. Finanzen .....	9
6. Austritt und Verbandsauflösung .....	10
7. Feuerschutzamt .....	10
8. Rechtsmittel .....	10
9. Schlussbestimmungen.....	10

### Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, gilt die männliche Sprachform für Amts- und Funktionenbezeichnungen sinngemäss für alle Geschlechter.

## 1. Zusammenschluss und Zweck

### Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Müllheim und Pfyn bilden unter der Bezeichnung **Feuerwehr Müllheim-Pfyn** einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden.

### Art. 2 Rechtsform, Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Sein Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### Art. 3 Aufgaben, Zweck

<sup>1</sup> Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung.

<sup>2</sup> Der Feuerwehr können weitere Aufgaben übertragen werden.

## 2. Organisation

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden;
2. die Delegiertenversammlung;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission.

#### Art. 5 Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie des gewählten Personals beträgt vier Jahre und fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden analog.

### 2.2. Die einzelnen Organe

#### 2.2.1 Verbandsgemeinden

#### Art. 6 Allgemeine Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sind zuständig für die Genehmigung und die Änderung des Organisationsreglements sowie die Auflösung des Verbandes.

#### Art. 7 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden befinden über Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen, sowie deren Abrechnung.

## 2.2.2 Delegiertenversammlung

### Art. 8 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je drei Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden, welche vom jeweiligen Gemeinderat gewählt werden. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant, der Feuerwehrvizekommandant sowie ein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission nehmen mit beratender Stimme teil.

### Art. 9 Konstituierung

Der Präsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Präsident der Feuerwehrkommission. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vizepräsident der Delegiertenversammlung ist zugleich Vizepräsident der Feuerwehrkommission. Präsident und Vizepräsident dürfen nicht Mitglieder des gleichen Gemeinderates sein.

### Art. 10 Sekretariat

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt.

### Art. 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt zusammen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder.

Sie wird ordentlicherweise zweimal im Jahr einberufen,

- im 1. Quartal zur Rechnungsabnahme und Behandlung weiterer Geschäfte;
- im 3. Quartal zur Budgetberatung und Behandlung weiterer Geschäfte.

### Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende allgemeine Aufgaben und Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Delegiertenversammlung;
2. Wahl des Sekretärs;
3. Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission;
4. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
5. Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. Befreiung von der Feuerwehrpflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission;
7. Bewilligung von Arbeitsstellen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
8. Erlass einer Besoldungsverordnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
9. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Verbandsgemeinden.

### Art. 13 Finanzbefugnisse

In finanzieller Hinsicht steht der Delegiertenversammlung folgendes zu:

1. Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission;
2. Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission;
3. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, im Betrag bis 100'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 20'000 Franken pro Jahr;
4. Genehmigung von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Kredite;
5. Festlegung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission;
6. Bestimmung der Entschädigung für den Sekretär des Zweckverbandes;

7. Genehmigung der Höhe des Soldes der Feuerwehrdienstleistenden sowie allfälliger weiterer Entschädigungen für Angehörige der Feuerwehr (AdF).

### 2.2.3 Feuerwehrkommission

#### Art. 14 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern:

- je einem Gemeinderat der Verbandsgemeinden, welche Mitglied der Delegiertenversammlung sein müssen;
- dem Feuerwehrkommandanten;
- dem Vizekommandanten;
- einem weiteren Feuerwehroffizier.

<sup>2</sup> Der Sekretär des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

#### Art. 15 Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

#### Art. 16 Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission steht als Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu:

1. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung;
2. Wahl des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten;
3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission;
4. Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommission steht in eigener Kompetenz zu:

1. unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr;
2. Wahl und Beförderung der Offiziere und des übrigen Kadets;
3. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
4. Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen;
5. Genehmigung des jährlichen Übungsplans;
6. Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
7. Festlegung der Bussenansätze;
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und weitere Instanzen;
9. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihr nach Reglement oder aufgrund von Verbandsbeschlüssen zugewiesen sind.

#### Art. 17 Finanzielle Befugnisse in eigener Kompetenz

Die Feuerwehrkommission befindet in eigener Kompetenz über:

1. Krediterteilung für neue, einmalige Ausgaben im Betrag bis 25'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Betrag von bis 5'000 Franken pro Jahr;
2. Freigabe der per Budget oder Kredit genehmigten Gelder;
3. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

## 2.2.4 Rechnungsprüfungskommission

### Art. 18 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die RPK wird von der Delegiertenversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Mitglieder der RPK dürfen nicht zugleich Delegierte oder Angehörige der Feuerwehrkommission sein.

### Art. 19 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Verbandsrechnung und die Kassenführung samt Belegen in formeller und materieller Hinsicht.
- <sup>2</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Präsident oder ein Mitglied der RPK nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

## 3. Feuerwehr

### 3.1. Aufgaben

#### Art. 20 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- <sup>2</sup> Sie kann zum Verkehrsdienst oder anderen Diensten (wie Saalwache, bei Anlässen, Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen) aufgeboten werden. Über den Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidium der Feuerwehrkommission.
- <sup>3</sup> Bei Unruhen darf die Feuerwehr nur zur Schadensbekämpfung, jedoch nicht zum Ordnungsdienst, eingesetzt werden.

#### Art. 21 Vorschriften

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Grundsätze der Konzeption 2030, sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und des Kantonalen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen dieses Reglements.

### 3.2. Organisation

#### Art. 22 Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Feuerwehrkommandant;
2. Kommando;
3. Mannschaft;
4. Stabsstellen und spezielle Dienste.

#### Art. 23 Feuerwehrkommandant

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- <sup>2</sup> Er befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.

- <sup>3</sup> Er ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

**Art. 24 Kommando**

- <sup>1</sup> Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zugchefs.
- <sup>2</sup> Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.
- <sup>3</sup> Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerwehrkommission.

**Art. 25 Kader**

Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

**Art. 26 Materialwart**

Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

**Art. 27 Fourier**

Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen.

**3.3. Feuerwehrpflicht**

**Art. 28 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird und endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 50 Jahre alt geworden ist.
- <sup>3</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflicht nur für eine Person. Sie beginnt in dem Jahr, in dem die jüngere Person in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem die ältere Person aus dem Pflichtalter austritt.

**Art 29 Erfüllung der Pflicht**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- <sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus den Verbandsgemeinden zu rekrutieren.

**Art. 30 Befreiung**

Von der Feuerwehrpflicht können auf Antrag befreit werden:

1. Die Gemeindepräsidenten sowie die Ressortchefs «öffentliche Sicherheit» der Verbandsgemeinden;
2. Personen, bei welchen eine Befreiung aus anderen Gründen wie Invalidität usw. angebracht ist;
3. Feuerwehrleute, die nachweisbar mindestens 25 Jahre aktiven Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet haben.

**Art. 31 Ersatzabgabe**

- 1 Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 1'000 Franken.
- 2 Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt. Die Ersatzabgabe wird durch die Gemeinden erhoben. Diese Gelder sind zweckgebunden, zunächst für die Feuerwehr und dann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

**3.4. Dienstpflichten**

**Art. 32 Alarm**

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

**Art. 33 Feuerwehrdienst**

Das Feuerwehrkommando legt unter Berücksichtigung des Gesetzes und des kantonalen Reglements jährlich die erforderliche Anzahl Übungen fest. Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

**Art. 34 Entschuldigungsgrund**

- 1 Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutter- und Vaterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere Gründe anerkennen.
- 2 Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Kommandanten/Fourier zuzustellen.

**Art. 35 Bussen**

- 1 Unentschuldigtes Fernbleiben oder unerlaubtes Entfernen bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse in der Höhe des doppelten Übungssoldes bestraft.
- 2 Wer mehr als drei Übungen pro Jahr unentschuldig versäumt, bezahlt nebst der Busse den vollen Feuerwehersatz und kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden.

**Art. 36 Sorgfaltspflicht**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen oder Verlust haftet der Verursacher.

**Art. 37 Übrige Anordnungen, Dienstgeheimnis**

- 1 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
- 2 Das Tragen und der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als Feuerwehrzwecken ist nur mit Bewilligung des Kommandanten gestattet.



<sup>3</sup> Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich; die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

### 3.5. Kosten, Disziplinarverfahren

#### Art. 38 Kosten

<sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

<sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für besondere Aufgaben gemäss Art. 20 und im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich in Absprache zwischen dem Feuerwehrkommandant und dem Präsidium der Feuerwehrkommission nach dem Gebührentarif der Feuerwehr Müllheim-Pfyn.

<sup>4</sup> Eigentümer, deren Brandmeldeanlagen Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen.

#### Art. 39 Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 1'000 Franken und/oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

## 4. Material, Fahrzeuge und Lokale

#### Art. 40 Material, Fahrzeuge

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden überlassen dem Verband Feuerwehrmaterial, Fahrzeuge und Gerätschaften unentgeltlich zum Gebrauch.

<sup>2</sup> Neues Material, Fahrzeuge und Gerätschaften erwirbt der Verband.

#### Art. 41 Lokale

Die erforderlichen Lokale wie Garagen oder Magazine werden von den Verbandsgemeinden für die Feuerwehr bereitgestellt und dem Verband vermietet.

## 5. Finanzen

#### Art. 42 Kostenverteilungsschlüssel

Die Gesamtkosten des Zweckverbandes für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Verbandsgemeinden nach der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

#### Art. 43 Staatsbeiträge

Beitragsgesuche an die Gebäudeversicherung werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrebauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

#### Art. 44 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

## 6. Austritt und Verbandsauflösung

### Art. 45 Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

### Art. 46 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

### Art. 47 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

### Art. 48 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

## 7. Feuerschutzamt

### Art. 49 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Feuerschutzes verbleiben weiterhin bei den Verbandsgemeinden und werden durch dieses Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden erlassen bzw. ändern die dafür erforderlichen Reglemente selbst.

## 8. Rechtsmittel

### Art. 50 Einsprachen, Rekurse

<sup>1</sup> Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommission sind innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbands anzubringen.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup> Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

## 9. Schlussbestimmungen

### Art. 51 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Organisationsreglement vom 1. Januar 2011.

## GENEHMIGUNGEN

### Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Müllheim genehmigt:

Müllheim, 15.06.2023

Der Gemeindepräsident:

Urs Forster



Die Gemeindeschreiberin:

Corinne Bolzli

### Von der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Pfyn genehmigt:

Pfyn, 30.11.2023

Die Gemeindepräsidentin:

Karin Grossglauser



Die Gemeindeschreiberin:

Monika Thalmann

### Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Frauenfeld, 12.2.2025

Der Departementsvorsteher:

Dominik Diezi